

**TOP 40**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	09.12.2024	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bildung eines Beirats Migration und Integration**

Vorlage Nr.: 20240641

**ANTRAG**

Der Stadtrat möge die Änderung der Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Bildung eines Beirats für Migration und Integration vom 23.07.2009 beschließen.

Aufgrund der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und um Fristen und Regelungsinhalte an das Kommunalwahlrecht anzugleichen, werden nachfolgend aufgeführte Änderungen bzw. Konkretisierungen vorgeschlagen.

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Bildung eines Beirats Migration und Integration vom 23.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2019**

Aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Bildung eines Beirats Migration und Integration:

#### § 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 5 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Ist ein landeseinheitlicher Wahltermin vorgeschlagen worden, hat die Wahl an diesem Tag zu erfolgen, sofern nicht dringende Gründe dagegensprechen. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.“

#### § 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

###### 1) Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben
2. alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
  - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - b) nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz erfüllen.“

- 2) Wählbar sind alle Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

#### § 3

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wahlorgane

- 1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Ludwigshafen am Rhein nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Bediensteten der Stadt Ludwigshafen am Rhein beauftragen.
- 2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Dabei berücksichtigt er die in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenen Nationalitäten angemessen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- 3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.“

§ 4

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigungen

- 1) Der Wahlleiter veranlasst für das Wahlgebiet – ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk – die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- 2) Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen. Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Personen werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum fünften Tage vor der Wahl, 12 Uhr schriftlich zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. § 11a KWO gilt entsprechend. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO fortzuschreiben und am fünften Tag vor der Wahl, 12 Uhr abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.
- 3) Wird die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat sie an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.
- 4) Wird die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 2) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl bis zum fünften Tag vor der Wahl, 12 Uhr vor dem festgelegten Wahltermin zu erteilen.
- 5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der (beantragte) Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum dritten Tag vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.“

§ 5

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein einzureichen sind.
- 2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale (Beruf oder Stand oder Alter) zu benennen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind.
- 3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.
- 4) Die eingereichten Wahlvorschläge sind mit 40 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zu versehen, sofern die Partei, Wählervereinigung, Verein oder Einzelbewerber weder im Landtag noch im Stadtrat bzw. dem Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertreten ist. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.
- 5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer bekannt:
  1. Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber, die im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmenzahl
  2. sonstige Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.“

§ 6

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Durchführung der Wahl

- 1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Des Weiteren bestimmt er die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Wird die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss auch, wann am eigentlichen Tag der Wahl mit der Auszählung begonnen wird und somit auch darüber, bis wann die Wahlbriefe (Briefwahlunterlagen) spätestens bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein eingehen müssen. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- 2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO), ist dies spätestens am 34. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.“

§ 7

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Teilnahme an der Wahl

An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler hat seine Identität nachzuweisen. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen.“

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.  
Ludwigshafen am Rhein, den ...

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin